

oder Vo: fall hat, so muß die Heb:Amme selbige also lagern, daß der Bruch, oder Vorfall, zurück gehalten, und dem Kinde hervor geholffen werde. Deswegen, wenns nun zum Gebähren kömmt, sie eine sonderliche Person bedarff, die solche Schäden zurück halte, daß sie nicht unter denen Wehen ärger werden, oder erkälten, geschwellen und die Geburt hindern.

Das IV. Capitel.

Von Verrichtung der Noth-Tauffe.

1. Wie hat sich eine Heb:Amme in der Noth-Tauffe zu verhalten?

Sie soll beyallzu grosser Schwachheit des Kindes nicht säumig seyn, selbiges zu tauffen, wär es aber, daß ein Priester könte erwartet werden, so soll sie damit anstehen.

2. Worauf hat sie hierbey sonderlich zu sehen?

Daß sie das Kind nicht eher tauffe, es sey dann gänzlich geböhren, damit sie nicht ein Knäblein vor ein Mägdlein, und ein Mägdlein vor ein Knäblein tauffe, und ihme den Nahmen gebe, welchen die Eltern erwählen.

3. Wie wird der Tauff: Actus verrichtet?

Sie beruffet auf Befehl der Eltern, auch wohl vor sich, eins aus den Umstehenden, so bey der Geburt gewesen, zu Gevattern, dann fraget sie: Ob dasselbe glaube an Gott den Vater, Gott den Sohn,
und

und Gott den heiligen Geist, darauf es deutlich antworten soll, Ja. Als denn soll die Heb-Amme das Kind mit natürlichen Wasser (nicht aber mit Wein, Milch, oder andern Dingen) tauffen, und ausdrücklich mit deutlichen und lauten Worten sprechen, (Johann, Maria, oder wie das Kind heißen soll,) ich tauffe dich, auf Christi Befehl, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Darnach ein Vater-Unser und Christlichen Glauben, mit gebogenen Knien beten, und also das Kind Gott dem Allmächtigen befehlen.

NB. Ist Zeit vorhanden so kan sie noch vorher die Worte Marc. am 10. v. 15. 16. sprechen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er hertzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Und dieses ist im Fall der Noth schon genug. Bleibet aber das Kind bey dem Leben, so kan solches, wie gebräuchlich, vor den Priester, in die Kirche getragen und eingesegnet werden.

Das V. Capitel.

Von der Pflicht und Jurament einer Heb-Amme.

Einige Artickel, darauf sie schwören soll, aus D. David. Herl. seinem Frauen-Zimer.

Ehr solt schweren einen Eyd, 1.) daß ihr vor allen Dingen bey der rechten Religion, auch in der